

Schadenanzeige
Vermögenswerte

III. Schadenauflistung

Pos.:	Versicherte Sache:	Eigentümer: (falls abweichend vom Vers.-Nehmer)	Kaufpreis:	Alter:	Schadenhöhe:
1.			_____ €		_____ €
2.			_____ €		_____ €
3.			_____ €		_____ €
4.			_____ €		_____ €
5.			_____ €		_____ €
6.			_____ €		_____ €
7.			_____ €		_____ €
8.			_____ €		_____ €
9.			_____ €		_____ €
10.			_____ €		_____ €
Gesamt – Schadenhöhe in Euro: (unverbindliche Schätzung)					_____ €

Ort, Datum

Unterschrift

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die gesetzlichen Regelungen, die Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen, sehen vor, dass wir Sie im Schadenfall vorsorglich auf Ihre Pflichten aufmerksam machen.

Sofern Sie einen Schadenfall gemeldet haben, benötigen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Damit wir sämtliche Feststellungen zu Ihrem Schadenfall bzw. dem Umfang unserer Leistungspflicht treffen können, müssen Sie uns alle verlangten Auskünfte erteilen und die von uns erbetenen Belege vorlegen, sofern es Ihnen zumutbar ist.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, uns alle Informationen zur Verfügung zustellen, die für die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich sind und zur Aufklärung des Tatbestandes dienen können.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunft und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Dieser Hinweis ergibt sich aus § 28 (4) VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer